



Grundordnung der Technischen Universität Clausthal Vom 13. Juli 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 549)

Grundordnung der Technischen Universität Clausthal vom 13. Juli 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 549) in der Fassung der Senatsbeschlüsse vom 5. Februar 2008 und 20. Mai 2008 (Mitt. TUC 2008, Seite 214), zuletzt geändert durch Beschlussfassung im Senat am 18. Mai 2010. Genehmigt vom MWK am 24. Juni 2010 (Az.: 21 - 70 022-16-1/97) mit Anregung. Erneute Beschlussfassung des Senats der Technische Universität Clausthal am 13. Juli 2010 (Mitt. TUC 2010, Seite 157).

§ 1

Name der Universität

Die Universität führt den Namen „Technische Universität Clausthal“.

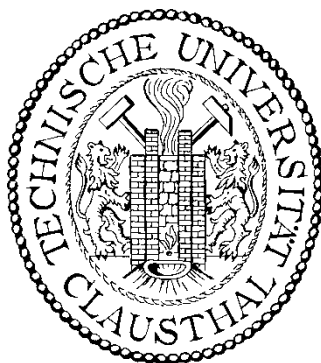
§ 2

Siegel

Neben dem Landessiegel für staatliche Angelegenheiten (§ 3 Abs. 2) führt die Universität für Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel mit der Umschrift

„Technische Universität Clausthal“.

Dieses Siegel zeigt Schlägel und Eisen über einem Schmelzofen. Zwei aufrecht stehende Löwen befinden sich zu beiden Seiten des Schmelzofens. Die Siegel werden als Farbdrukstempel und als Prägesiegel verwendet.



§ 3

Rechtsstellung

- (1) Die Technische Universität Clausthal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Angelegenheiten in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen.

- (2) Die Universität erfüllt als Einrichtung des Landes staatliche Aufgaben.

§ 4

Rechte und Aufgaben

- (1) Die Technische Universität Clausthal hat das Recht der Promotion, der Habilitation und der Verleihung akademischer Grade und Ehrentitel.
- (2) Die Technische Universität Clausthal dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat; sie fühlt sich der Schaffung und Erhaltung geeigneter Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Forschung und Lehre verpflichtet.
- (3) Die Technische Universität Clausthal fördert wissenschaftliches Denken und die Entwicklung verantwortungsbewusster Persönlichkeiten. Sie bereitet auf Berufe vor, die die eigenständige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- (4) Die Technische Universität Clausthal fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (5) Die Technische Universität Clausthal führt Habilitationsverfahren auf der Grundlage einer vom Senat zu beschließenden Habilitationsordnung durch.
- (6) Die Technische Universität Clausthal pflegt die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.
- (7) Die Technische Universität Clausthal wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und anderen Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen zusammen.
- (8) Die Technische Universität Clausthal fördert den Wissens- und Technologietransfer; sie unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (9) Die Technische Universität Clausthal unterstützt und fördert die Weiterbildung ihrer Mitglieder und nimmt Aufgaben im Sinne des Berufsbildungsgesetzes wahr.
- (10) Die Technische Universität Clausthal wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Die Technische Universität Clausthal sorgt dafür, dass behinderte Studierende in ihren Studien nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Technische Universität Clausthal fördert den Hochschulsport.
- (11) Die Technische Universität Clausthal fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 5

Mitglieder und Gruppen

- (1) Mitglieder der Universität sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Professorinnen und Professoren,
 - c) die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - d) die Verwalterinnen und Verwalter von Hochschulprofessuren,
 - e) die Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure,
 - f) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - g) die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

h) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, einschließlich derjenigen, die sich an der Universität in einem Ausbildungsverhältnis befinden,

sofern sie an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich im Sinne von § 16 Abs. 1 NHG tätig sind. Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

- (2) Mitglieder der Universität sind die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Für ihre Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden nach Maßgabe des NHG je eine Mitgliedergruppe:
 - a) die Professorinnen und Professoren, die Verwalterinnen und Verwalter von Hochschulprofessuren, sofern die Verwaltungstätigkeit auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe),
 - b) die Oberassistentinnen, Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN, OBERINGENIEURE, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie an der Hochschule hauptberuflich (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG) beschäftigt sind (Mitarbeitergruppe),
 - c) die Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht zur Mitarbeitergruppe gehören (Studierendengruppe),
 - d) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).
- (4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, gehören der Hochschullehrergruppe an. Das Betrauungsverfahren wird in der Betrauungsrichtlinie geregelt.
- (5) Die Professorinnen und Professoren können mit Zustimmung der aufnehmenden Fakultät mehreren Fakultäten angehören, in diesem Falle aber nur in der Fakultät ihrer Erstmitgliedschaft wählen und gewählt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Universität haben das aktive und das passive Wahlrecht. Sie haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. Sie können alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen nutzen.
- (2) Die Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund (z. B. besondere Belastungen, Einschränkungen im persönlichen Bereich) abgelehnt werden. Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden. Eine Abwahl ist unbeschadet der Regelungen im § 40, § 43 Abs. 4 S. 4 – 6, § 45 Abs. 4 S. 2 NHG unzulässig. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.
- (3) Im Streitfall über die Ablehnung der Übernahme von Funktionen und Ämtern entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte. Dekaninnen, Dekane und deren Stellvertretung, Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen können nur mit Zustimmung des entsprechenden Gremiums oder der Präsidentin oder des Präsidenten zurücktreten.

- (4) Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an der Universität stehen, erfüllen ihre Mitwirkungspflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. Für die Dauer der Amtszeit kann die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag eine angemessene Entlastung von den übrigen Dienstaufgaben gewähren.
- (5) Die Mitglieder der Gruppen nach § 5 Abs. 3 können sich zur Regelung ihrer Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und zur Vertretung ihrer hochschulpolitischen Interessen organisieren; die Mitglieder der Studierendengruppe sind in der Studierendenschaft organisiert. Die Teilnahme an Sitzungen gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Gremienmitglieder sind an Beschlüsse ihrer Gruppe nicht gebunden.

§ 7 Studierende

- (1) Alle an der Technischen Universität Clausthal immatrikulierten Studierenden haben das Recht, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Studierenden der Universität bilden die Studierendenschaft. Die Selbstverwaltung der Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Universität.

§ 8 Vereinigungen an der Technischen Universität Clausthal

- (1) Die Technische Universität Clausthal fördert die an der Universität registrierten Vereinigungen.
- (2) Der Senat erlässt eine Ordnung zur Registrierung der Vereinigungen, die das Verfahren der Antragstellung, der Behandlung im Senat und die mit der Registrierung verbundenen Rechte und Pflichten regelt.

§ 9 Angehörige

- (1) Angehörige der Universität sind:
 - a) die an der Universität Tätigen, bei denen die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben nicht mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht,
 - b) die Mitglieder des Hochschulrates,
 - c) die nur vorübergehend Tätigen, deren Tätigkeit auf einen Zeitraum bis zu sechs Monaten innerhalb eines Jahres angelegt ist,
 - d) die mit der Verwaltung einer Professur nach § 26 NHG beauftragten Personen, sofern sich der Verwaltungsauftrag auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erstreckt,
 - e) die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren nach § 29 NHG,
 - f) die Habilitandinnen und Habilitanden,
 - g) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
 - h) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - i) die Lehrbeauftragten,
 - j) die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,

- k) die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Sinne von § 35 Abs. 2 NHG,
- l) die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
- m) die Gasthörerinnen und Gasthörer,

soweit sie nicht bereits nach § 5 Mitglieder der Universität sind.

Im Sinne von Nr. 1a ist an der Universität tätig, wer zu ihr in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht.

- (2) Die Angehörigen haben wie die Mitglieder das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.
- (3) Professorinnen und Professoren behalten mit dem Eintritt in den Ruhestand oder mit der Entpflichtung die mit der Lehrbefugnis (Venia Legendi) verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren. Die Weiterbenutzung von Räumen und Einrichtungen sowie Geräten und Werkstätten regelt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen im Benehmen mit den Betroffenen.
- (4) Privatdozentinnen und -dozenten sowie außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Clausthal ist in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat in angemessenem Umfang Gelegenheit zur selbständigen Lehre zu geben. Sind diese Personen gleichzeitig auch hauptberuflich an der Universität tätig, kann dies nur außerhalb ihres Hauptamtes erfolgen.
- (5) Das Präsidium kann Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige sind, eine Tätigkeit in bestimmten Einrichtungen der Universität gestatten.

§ 10

Honorarprofessorinnen und -professoren

Die Technische Universität Clausthal kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Das Nähere regelt der Senat in einer Ordnung.

§ 11

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Das Präsidium kann auf Antrag die Befugnis verleihen, für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an der Technischen Universität Clausthal den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen. Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

§ 12

Organisation

- (1) Die zentralen Organe der Universität sind das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat.
- (2) Auf zentraler Ebene können wissenschaftliche Forschungsverbände (Forschungszentren) und Einrichtungen mit Dienstleistungsaufgaben (Betriebseinheiten) gebildet werden.
- (3) Die Universität gliedert sich in Fakultäten; Organe der Fakultäten sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (4) Die Fakultäten gliedern sich in Institute; diese werden von einem Direktorium geleitet. Die Institute können in Abteilungen gegliedert sein.

- (5) Die regelmäßige Amtszeit in den Kollegialorganen und den Kommissionen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (6) Der Senat und die Fakultätsräte können Kommissionen bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des sie einsetzenden Kollegialorgans sind.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - b) einer hauptamtlichen Vizepräsidentin oder einem hauptamtlichen Vizepräsidenten,
 - c) mindestens einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder einem nebenamtlichen Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Technischen Universität Clausthal.

Das Präsidium regelt die Geschäftsverteilung mit Zustimmung des Senats unter Beachtung von § 37 Abs. 4 Satz 3 und 4 NHG.

- (2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vorbehaltlich § 39 Abs. 2 NHG drei Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Stellvertretung der Mitglieder des Präsidiums muss geregelt werden.

§ 14 Erstellung eines Berufungsvorschlages

- (1) Vor der Ausschreibung einer Professur entscheidet das Präsidium über die Einbindung in das Fächerspektrum, die Aufgabenbeschreibung sowie die Wertigkeit und Notwendigkeit der Besetzung. Sofern keine nach Aufgabenbeschreibung gleiche Wiederbesetzung erfolgt, bildet das Präsidium zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine nach Gruppen zusammengesetzte, fakultätsübergreifende Strukturkommission, die eine Empfehlung erarbeitet. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Dekanate und Fakultätsräte der fachlich zuständigen Fakultäten sowie der Senat zu hören.
- (2) Die Fakultäten schreiben die Professuren öffentlich aus. Soll von einer Ausschreibung abgesehen werden (§ 26 Abs. 1 S. 2 und 3 NHG), so führt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat der fachlich zuständigen Fakultät die Entscheidung des Fachministeriums herbei.
- (3) Der Fakultätsrat veranlasst im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bildung einer kleinen oder einer großen Berufungskommission. Kleine Berufungskommissionen setzen sich aus sieben, große Berufungskommissionen aus 13 Mitgliedern zusammen, nämlich:
- a) nach Anhörung des fachlich zuständigen Dekanats eine vom Präsidium zu bestellende Vorsitzende oder einen zu bestellenden Vorsitzenden ohne Stimmrecht aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Clausthal,
 - b) drei bzw. sechs Professorinnen oder Professoren, von denen mindestens ein Mitglied einer anderen Universität oder fachlich verwandten Forschungseinrichtung angehören muss, bei großen Kommissionen mindestens ein Mitglied einer anderen Fakultät, über dessen Nominierung die ausschreibende Fakultät entscheidet,
 - c) je einem bzw. zwei Mitgliedern aus der Mitarbeitergruppe, aus der Studierendengruppe und aus der MTV-Gruppe. Mitglieder der MTV-Gruppen haben kein Stimmrecht.

Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten sind zu gewährleisten. Darüber hinaus können weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Mitglieder des Präsidiums können in Berufungskommissionen ausschließlich beratend tätig sein.

- (4) Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über dessen eigene Nachfolge zu machen hat.

- (5) Die Berufungskommission gibt gemäß § 26 Abs. 2 NHG gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag gemäß § 26 Abs. 4 NHG und legt ihn mit der Stellungnahme des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (6) Nähere Einzelheiten zur Erstellung des Strukturvorschlages bzw. Berufungsvorschlages regelt eine vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat zu erlassende Berufsrichtlinie.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Berufungsverfahrens.
- (8) Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag.
- (9) Bei der Besetzung von Professuren in einem gemeinsamen Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, soll in einer gesonderten Vereinbarung das Verfahren unter Beachtung von § 26 Abs. 2 und 3 NHG und dieser Grundordnung geregelt werden. Die Vereinbarung kann insbesondere vorsehen, dass
 1. in bestimmten Berufungskommissionen der Hochschule auch die Forschungseinrichtung vertreten ist,
 2. die Zusammensetzung dieser Berufungskommission von Absatz 3 abweicht; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Professorengruppe zusammen mit den ihnen nach Funktion und Qualifikation gleichgestellten Angehörigen der Forschungseinrichtungen über die Mehrheit der Sitze verfügt,
 3. der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthält.

§ 15 Senat

- (1) Der Senat setzt sich aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern nach folgendem Verhältnis zusammen:
 - sieben aus der Hochschullehrergruppe,
 - zwei aus der Mitarbeitergruppe,
 - zwei aus der Studierendengruppe,
 - zwei aus der MTV-Gruppe.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane sowie in Fragen von Studium und Lehre die Studiendekaninnen und Studiendekane gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Leitungen von zentralen Einrichtungen werden zu Beratungen des Senats in Angelegenheiten, die ihre Forschungszentren oder ihre Betriebseinheit unmittelbar betreffen, eingeladen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Senats ein und führt den Vorsitz.
- (5) Das Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Senatssitzungen regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 16

Senatskommissionen und Senatsbeauftragte

- (1) Der Senat bildet eine Kommission für Gleichstellung. Der Senat kann weitere Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionen beraten in ihrem Aufgabenbereich den Senat; das Präsidium kann sich ihrer zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bedienen.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Gruppen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats gewählt.
- (4) Die Kommission für Gleichstellung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei den weiteren Kommissionen regelt der Senat den Vorsitz im Beschluss über die Besetzung der Kommission.
- (5) Die Kommission für Gleichstellung setzt sich aus sieben Mitgliedern nach folgendem Verhältnis zusammen:
 - vier aus der Hochschullehrergruppe,
 - einem aus der Mitarbeitergruppe,
 - einem aus der Studierendengruppe,
 - einem aus der MTV-Gruppe,von denen mindestens vier weibliche Hochschulmitglieder sein müssen. Die Gleichstellungsbeauftragte nach § 24 Abs. 1 ist beratendes Mitglied der Kommission.
- (6) Die Kommission für Gleichstellung nimmt den Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte von der Gleichstellungsversammlung entgegen, fasst einen Beschluss zu diesem Wahlvorschlag und leitet ihn an den Senat weiter.
- (7) Der Senat kann für bestimmte Aufgaben Senatsbeauftragte einsetzen und dabei auch über den Kreis seiner Mitglieder hinausgehen.
- (8) Die näheren Bestimmungen trifft eine vom Senat zu erlassende Ordnung.

§ 17

Wissenschaftliche Forschungsverbände

- (1) Wissenschaftliche Forschungsverbände (z. B. Forschungszentren) fassen auf zentraler Ebene die Forschungskompetenz fachlich verbundener Professuren und weiterer Wissenschaftler der Universität zusammen. Fachlich verbundene Professuren und Wissenschaftler der NTH-Mitgliedsuniversitäten können beteiligt werden.
- (2) Forschungsverbände werden vom Präsidium auf Antrag von mindestens drei Wissenschaftlern gebildet. Die beteiligten Wissenschaftler wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands berichtet dem Präsidium regelmäßig über die Tätigkeit des Forschungsverbundes.
- (3) Das Nähere über die Rechtsverhältnisse der Forschungsverbände regelt der Senat in einer Ordnung.

§ 18

Zentrale Betriebseinheiten

- (1) Zentrale Betriebseinheiten bündeln auf zentraler Ebene Dienstleistungsaufgaben. Sie werden vom Präsidium gebildet, aufgehoben oder geändert. Das Präsidium bestellt die Leitung der zentralen Betriebseinheiten.

- (2) Das Nähere über die Rechtsverhältnisse der zentralen Betriebseinheiten regelt der Senat über Ordnungen.

§ 19

Allgemeine Universitätsverwaltung

Die allgemeine Universitätsverwaltung nimmt nach dem Gesetz, der Grundordnung oder weiteren Ordnungen der Universität dem Präsidium obliegende Aufgaben nach Maßgabe von Richtlinien und Weisungen des gemäß Geschäftsverteilungsplanes (§ 13 Abs. 1) zuständigen Präsidiumsmitglieds wahr.

§ 20

Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Seine Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach § 43 Abs. 1 und 2 NHG.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans richten sich nach § 43 Abs. 3 NHG.
- (4) Der Fakultätsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin oder einen Professor der Fakultät zur Dekanin oder zum Dekan. Die Leitung dieser konstituierenden Sitzung obliegt der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt drei Jahre. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Fakultätsrat die Person der Prodekanin oder des Prodekans zur Wahl vor. Im Regelfall sollte dies die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger sein.
- (5) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan.
- (6) Studiendekane und Studiendekaninnen sowie ihre Vertreter und Vertreterinnen werden gemäß NHG gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Aufgaben und Befugnisse einer Studiendekanin oder eines Studiendekans richten sich nach dem NHG.
- (7) Das Präsidium kann auf deren Antrag die Dekanin oder den Dekan sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane von Dienstaufgaben entlasten. Das Nähere regelt das Präsidium

§ 21

Fakultätsrat

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrates richten sich insbesondere nach § 44 NHG. Ergänzend beschließt der Fakultätsrat die Zulassungs- und Zugangsordnungen für Studiengänge. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen ist ein gemeinsamer Beschluss der zuständigen Fakultätsräte im Sinne von Satz 2 erforderlich.
- (2) Der Fakultätsrat setzt sich aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern nach folgendem Verhältnis zusammen:
- sieben aus der Hochschullehrergruppe,
 - zwei aus der Mitarbeitergruppe,
 - zwei aus der Studierendengruppe,

- zwei aus der MTV-Gruppe.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an; Gleiches gilt für die Prodekanin oder den Prodekan, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (4) Berät der Fakultätsrat über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät betreffen, so ist deren geschäftsführende Leitung zur Sitzung einzuladen und es ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Sitzungen des Fakultätsrates ein und führt den Vorsitz.
- (6) Der Fakultätsrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden.
- (7) Das Nähere zur Wahl der Mitglieder einer Studienkommission und der Studiendekanin oder des Studiendekans durch den Fakultätsrat regelt der Senat in einer Ordnung.

§ 22

Studienkommission, Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) Einer Studienkommission gehören Vertreter der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierendengruppe an.
- (2) Die Mitglieder der Studienkommissionen werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen werden sie von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten in einer gemeinsamen Sitzung gewählt; den Vorsitz führt das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (3) In der konstituierenden Sitzung der Studienkommission führt das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.
- (4) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden auf einer gemeinsamen Sitzung der Studienkommissionen einer Fakultät zur Wahl vorgeschlagen; dies gilt auch für die fakultätsübergreifenden Studienkommissionen. Den Vorsitz führt das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.

§ 23

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

- (1) Das jeweilige Dekanat kann dem Präsidium die Bildung, Änderung oder Schließung von wissenschaftlichen Einrichtungen (Instituten) als Zusammenschluss von eng benachbarten Forschungs- oder Lehrgebieten vorschlagen.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Direktorium; dieses besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, die von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe aus ihrer Mitte gewählt werden. Die übrigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe sowie Vertreter der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Direktoriums beratend teil. Die Zahl der Mitglieder, die Amtszeit, die Stärke der Gruppenvertretung und die Zuordnung der Studierenden zu den Instituten werden vom Senat in einer allgemeinen Institutsordnung festgelegt.
- (3) Die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe wählen ein Mitglied des Direktoriums zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz im Direktorium.

- (4) Gehören einer wissenschaftlichen Einrichtung nicht mehr als drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe an, so bilden diese das Direktorium. Besteht das Direktorium aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, so obliegt diesen das Amt der geschäftsführenden Leitung im Wechsel, es sei denn, sie einigen sich auf eine weitere Amtszeit der bisherigen geschäftsführenden Leitung.
- (5) Das Direktorium stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab. Es entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor nimmt die Aufgaben des Vorgesetzten der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe wahr. Das Direktorium beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. Das Direktorium sorgt für die Beachtungen der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (6) Die näheren Bestimmungen trifft eine vom Senat zu erlassende allgemeine Institutsordnung.

§ 24

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Universität hat eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Aufgaben nach § 42 NHG wahrnimmt. Die Kandidatin soll aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Hochschule mit Ausnahme der Studierendengruppe kommen. Findet sich keine geeignete Kandidatin, ist das Amt öffentlich auszuschreiben. Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung vom Senat gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte leitet das Gleichstellungsbüro.
- (2) Die Fakultäten und zentralen Betriebseinheiten können nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte haben. Die Gleichstellungsbeauftragten werden je nach Zugehörigkeit vom Fakultätsrat gewählt oder von der zentralen Betriebseinheit bestellt. Der Senat ist über die Wahl bzw. die Bestellung zu unterrichten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten nach Abs. 1 und 2 bilden den Rat der Gleichstellungsbeauftragten. Vorsitzende ist die Gleichstellungsbeauftragte nach Abs. 1. Sie vertritt den Rat gegenüber den Organen der Hochschule und nimmt die Aufgaben gem. § 42 Abs. 2 Satz 4 NHG wahr. Alle nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander gleichberechtigt, können sich gegenseitig vertreten und teilen die Aufgaben nach § 42 NHG mit Ausnahme der der Vorsitzenden nach Satz 3 untereinander auf.
- (4) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten nach Abs. 1 und 2 beträgt vier Jahre, ausgenommen die studentische Gleichstellungsbeauftragte, deren Amtszeit ein Jahr beträgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule lädt alle Mitglieder der Technischen Universität gemäß §16 NHG mindestens einmal jährlich zu einer Gleichstellungsversammlung ein.
- (6) Wird das Amt öffentlich ausgeschrieben, ist die oder der Vorsitzende der Kommission für Gleichstellung am Auswahlverfahren zu beteiligen.

§ 25
Versammlung zu Gleichstellungsfragen

- (1) Alle Mitglieder der Technischen Universität Clausthal bilden die Gleichstellungsversammlung.
- (2) Die Gleichstellungsversammlung beschließt einen Wahlvorschlag zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und leitet diesen an die Kommission für Gleichstellung weiter. Zudem beschließt die Gleichstellungsversammlung Wahlvorschläge für die nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nach § 24 Abs. 2. Minderheitsvoten sind jeweils zu dokumentieren und den Wahlvorschlägen beizufügen.
- (3) Die Gleichstellungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 26
Hochschulrat

- (1) Die Aufgaben sowie die Zusammensetzung des Hochschulrats ergeben sich aus dem NHG. Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre; eine erneute Bestellung ist einmal zulässig.
- (2) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 27
Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

- (1) Gremien im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind: der Senat, die Senatskommissionen, die Fakultätsräte und ihre Kommissionen, die Prüfungsausschüsse, die Direktionen der Institute sowie die Vorstände der Forschungsverbände.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Beschlüsse, Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Gruppen nicht gebunden.
- (3) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht; § 41 Abs. 4 Satz 5 NHG bleibt unberührt.
- (4) In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüssen neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Kommt in den Fällen des ersten Satzes ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag dem Fakultätsrat als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Entscheidung den Bereich der Forschung oder das Berufungsverfahren unmittelbar berührt, so entscheidet das Gremium.
- (5) Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 28 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat und die Fakultätsräte tagen hochschulöffentlich. Mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen, Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (3) Die übrigen Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Das Hausrecht im Sitzungsraum wird von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums ausgeübt; § 37 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt. Zuhörerinnen und Zuhörer sind mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden berechtigt, das Wort zu ergreifen.
- (5) Die vom Senat und den Fakultätsräten beschlossenen Ordnungen sind in einem Verkündungsblatt der Universität bekannt zu machen. Das Nähere regelt der Senat in einer Ordnung, die die Pflicht zur Bekanntmachung auf weitere Angelegenheiten erstrecken kann.

§ 29 Beschlüsse

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung eines Gremiums dessen Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zu Stande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.
- (4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder von Gremien für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen dieser Gremien.

§ 30 Allgemeine Geschäftsordnung

- (1) Der Senat beschließt eine Allgemeine Geschäftsordnung.

- (2) Die Allgemeine Geschäftsordnung regelt nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und dieser Grundordnung die Verfahren in den Gremien. Sie enthält außer den üblichen Verfahrensvorschriften insbesondere Bestimmungen über:
- a) die Bekanntmachung von Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüssen,
 - b) die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder,
 - c) die Beschlussfassung im Umlaufverfahren,
 - d) Sitzung gleichzeitig an mehreren Orten.

§ 31 Ehrungsordnung

- (1) Der Senat erlässt eine Ehrungsordnung, die die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators und einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Technischen Universität Clausthal bestimmt und das Verfahren regelt. Beschlüsse über die Verleihung dieser Würde bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums.
- (2) Die Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors regeln die Promotionsordnungen.
- (3) Der Senat kann in einer Ordnung weitere Ehrungen vorsehen.

§ 32 Verabschiedung und Änderung der Grundordnung

Der Senat beschließt die Grundordnung und ihre Änderung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.